

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 48

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang
18. Februar 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 291/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 292/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel)	3
		Verordnung (EG) Nr. 293/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005	6
		Verordnung (EG) Nr. 294/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festsetzung des Beihilfeshöchstbetrags für Rahm, Butter und Butterfett für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005	8
		Verordnung (EG) Nr. 295/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 98. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999	10
		Verordnung (EG) Nr. 296/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005	11
		Verordnung (EG) Nr. 297/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festlegung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 35. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999	12
		Verordnung (EG) Nr. 298/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführte 34. Teilausschreibung	13
		Verordnung (EG) Nr. 299/2006 der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Februar 2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen	14

★ Richtlinie 2006/20/EG der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Anpassung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates über die Kraftstoffbehälter und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	16
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2006/111/EG:

★ Beschluss Nr. 6/2005 des AKP-EG-Ministerrates vom 22. November 2005 über die Verwendung der verbleibenden 482 Mio. EUR von der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR im Rahmen des 9. EEF für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	19
---	----

2006/112/EG:

★ Beschluss Nr. 7/2005 des AKP-EG-Ministerrates vom 22. November 2005 über die Verwendung einer zweiten Mittelzuweisung von 250 Millionen EUR von der unter Vorbehalt stehenden 1 Milliarde EUR aus dem 9. EEF als zweite Tranche für die AKP-EU-Wasserfazilität	21
--	----

2006/113/EG:

★ Beschluss des Rates vom 14. Februar 2006 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006	22
--	----

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006	24
--	----

2006/114/EG:

★ Beschluss des Rates vom 14. Februar 2006 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens	26
--	----

Kommission

2006/115/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidungen 2006/86/EG, 2006/90/EG, 2006/91/EG, 2006/94/EG, 2006/104/EG und 2006/105/EG (Bekannt gegeben unter Aktnzeichen K(2006) 554) ⁽¹⁾	28
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 291/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. Februar 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	89,3
	204	49,0
	212	83,5
	624	111,0
	999	83,2
0707 00 05	052	120,8
	204	89,8
	628	131,0
	999	113,9
0709 10 00	220	66,1
	624	95,8
	999	81,0
0709 90 70	052	138,1
	204	61,5
	999	99,8
0805 10 20	052	48,4
	204	50,6
	212	43,8
	220	43,4
	624	60,3
	999	49,3
0805 20 10	204	99,5
	999	99,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,4
	204	112,1
	220	80,3
	464	127,4
	624	71,5
	999	90,9
0805 50 10	052	55,3
	220	47,9
	999	51,6
0808 10 80	400	124,1
	404	103,7
	528	112,1
	720	83,2
	999	105,8
0808 20 50	388	85,7
	400	80,9
	528	83,6
	720	68,0
	999	79,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 292/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽²⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾ erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, eine Ausschreibung vorzunehmen und den indikativen Erstattungsbetrag sowie die vorgesehenen Mengen für den betreffenden Zeitraum festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird eine Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A3 eröffnet. Die Erzeugnisse, der Zeitraum für die Einreichung der Angebote, die indikativen Erstattungssätze und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁴⁾ werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A3 zwei Monate.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (AbL. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2091/2005 (AbL. L 343 vom 24.12.2005, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfeln)

Zeitraum für die Einreichung der Angebote: 1. bis 2. März 2006

Erzeugniscode ⁽¹⁾	Bestimmung ⁽²⁾	Indikativer Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	40	11 547
0805 10 20 9100	A00	47	81 839
0805 50 10 9100	A00	70	16 491
0808 10 80 9100	F09	43	107 244

⁽¹⁾ Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

⁽²⁾ Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt. Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F03: Alle Bestimmungen außer Schweiz.

F04: Hongkong, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Japan, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica.

F08: Alle Bestimmungen außer Bulgarien.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

— Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Qaiwain, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;

— Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika;

— Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

VERORDNUNG (EG) Nr. 293/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 25 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximalbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt. Der genannte Mindestverkaufspreis und

der betreffende Beihilfemaximalbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 sind die Mindestverkaufspreise für Interventionsbutter und der Betrag der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 25 bzw. Artikel 28 der genannten Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

ANHANG

Mindestverkaufspreise für Butter und Verarbeitungssicherheit für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005

(EUR/100 kg)

Formel		A		B		
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	210	—	210
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	79	—	79
		Butterfett	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 294/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Festsetzung des Beihilfemaximumbetrags für Rahm, Butter und Butterfett für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 25 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximumbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt. Der genannte Mindestverkaufspreis und

der betreffende Beihilfemaximumbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 sind der Beihilfemaximumbetrag für Rahm, Butter und Butterfett und der Betrag der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 25 bzw. Artikel 28 der genannten Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

ANHANG

Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett und Verarbeitungssicherheit für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005

(EUR/100 kg)

Formel		A		B	
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Beihilfehöchstbetrag	Butter \geq 82 %	38,5	35	38,5	35
	Butter < 82 %	—	34,1	—	—
	Butterfett	46	42,6	46	42
	Rahm	—	—	18,5	15
Verarbeitungssicherheit	Butter	42	—	42	—
	Butterfett	51	—	51	—
	Rahm	—	—	20	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 295/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 98. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽²⁾ führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 98. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 14. Februar 2006 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| — Mindestverkaufspreis: | 191,38 EUR/100 kg, |
| — Verarbeitungssicherheit: | 35,00 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 der Kommission (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1194/2005 (AbL. L 194 vom 26.7.2005, S. 7).

VERORDNUNG (EG) Nr. 296/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 3. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 54 derselben Verordnung wird aufgrund der je Einzelausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt.
- (2) Es muss eine Endbestimmungssicherheit gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 gestellt werden, um die Übernahme des Butterfetts durch den Einzelhandel zu gewährleisten.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die angemessene Höhe festzusetzen und die entsprechende Endbestimmungssicherheit festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 durchzuführende 3. Einzelausschreibung wird der Höchstbetrag der in Artikel 47 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Beihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % auf 45 EUR/100 kg festgesetzt.

Die Endbestimmungssicherheit gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 wird auf 50 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

VERORDNUNG (EG) Nr. 297/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Festlegung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 35. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾ haben Interventionsstellen bestimmte Mengen Butter im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf angeboten.
- (2) Unter Berücksichtigung der im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen eingegangenen Angebote sollte ein Mindestpreis festgelegt oder die Entscheidung getroffen

werden, in Übereinstimmung mit Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote sollte ein Mindestverkaufspreis festgelegt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 35. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999, für die die Frist für die Einreichung von Angeboten am 14. Februar 2006 abläuft, wird der Mindestverkaufspreis für Butter auf 255,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 der Kommission (AbI. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/2005 (AbI. L 290 vom 4.11.2005, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 298/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 durchgeführte 34. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Magermilchpulver ⁽²⁾ haben die Interventionsstellen bestimmte in ihrem Besitz befindliche Mengen von Magermilchpulver im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf bereitgestellt.
- (2) Gemäß Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 214/2001 wird unter Berücksichtigung der für jede Teilausschrei-

bung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder es wird beschlossen, keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist ein Mindestverkaufspreis festzusetzen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 34. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 214/2001, für die die Angebotsfrist am 14. Februar 2006 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis für Magermilchpulver auf 191,10 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 der Kommission (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 100. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/2005 (ABl. L 194 vom 26.7.2005, S. 8).

VERORDNUNG (EG) Nr. 299/2006 DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Februar 2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 zur Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten und den ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission vom 9. April 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates und zum Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Februar 2006 nach Anwendung der entsprechenden Verringerungssätze zu erteilen und die auf die nächste Tranche zu übertragenden Mengen festzusetzen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats Februar 2006 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 638/2003 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang gegebenenfalls festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die auf die nächste Tranche zu übertragenden Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Februar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2120/2005 der Kommission (ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 22).

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Februar 2006 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und auf die folgende Tranche übertragene Mengen

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz		Auf die Tranche des Monats Mai 2006 zu übertragende Menge (in t)	
	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG
ÜLG (Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 638/2003) — KN-Code 1006	0 ⁽¹⁾	0 ⁽¹⁾	5 839,936	3 334

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz	Auf die Tranche des Monats Mai 2006 zu übertragende Menge (in t)
AKP (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	0 ⁽¹⁾	4 767,115
AKP (Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 638/2003) — KN-Codes 1006 40 00	0 ⁽¹⁾	9 164

⁽¹⁾ Lizenzerteilung für die beantragte Menge.

RICHTLINIE 2006/20/EG DER KOMMISSION**vom 17. Februar 2006****zur Anpassung der Richtlinie 70/221/EWG des Rates über die Kraftstoffbehälter und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,gestützt auf die Richtlinie 70/221/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Behälter für flüssigen Kraftstoff und den Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/221/EWG ist eine der Einzelrichtlinien im Rahmen des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Die Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG über Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten gelten deshalb auch für die Richtlinie 70/221/EWG.
- (2) Um das Schutzniveau anzuheben, sollte vorgeschrieben werden, dass hintere Unterfahrschutzeinrichtungen stärkeren Kräften widerstehen müssen, und sollten Fahrzeuge mit Luftfederung berücksichtigt werden.
- (3) Angesichts des technischen Fortschritts und der zunehmenden Nutzung von Fahrzeugen mit Hubladebühnen ist es angebracht, Hubladebühnen beim Einbau von hinteren Unterfahrschutzeinrichtungen zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 310 vom 25.11.2005, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

- (4) Richtlinie 70/221/EWG sollte dementsprechend geändert werden.

- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 70/221/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Ab dem 11. September 2007 kann ein Mitgliedstaat aus Gründen im Zusammenhang mit dem hinteren Unterfahrschutz, falls die Anforderungen der Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt werden,

- a) für einen Fahrzeugtyp die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
- b) für eine hintere Unterfahrschutzeinrichtung als selbstständige technische Einheit die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern.

- (2) Ab dem 11. März 2010 kann ein Mitgliedstaat aus Gründen im Zusammenhang mit dem hinteren Unterfahrschutz, falls die Anforderungen der Richtlinie 70/221/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt werden,

- a) die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verweigern,

- b) den Verkauf oder die Inbetriebnahme eines hinteren Unterfahrschutzes als selbstständige technische Einheit untersagen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 11. März 2007 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle der Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 11. März 2007 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

Anhang II der Richtlinie 70/221/EWG wird wie folgt geändert:

1. Folgender Abschnitt 5.1a wird eingefügt:

„5.1a. Das Fahrzeug ist unter folgenden Bedingungen zu prüfen:

- Es muss auf einer ebenen, flachen, festen und glatten Oberfläche stehen.
- Die Vorderräder müssen sich in Geradeausstellung befinden.
- Die Reifen müssen auf den vom Hersteller empfohlenen Luftdruck aufgepumpt sein.
- Das Fahrzeug darf zur Erreichung der geforderten Prüfkraft erforderlichenfalls nach einem vom Fahrzeughersteller anzugebenden Verfahren festgehalten werden.
- Ist das Fahrzeug mit einer hydropneumatischen, hydraulischen oder pneumatischen Federung oder einer Einrichtung zur automatischen lastabhängigen Niveauregulierung ausgestattet, so muss sich diese Federung oder diese Einrichtung bei der Prüfung im vom Hersteller angegebenen normalen Fahrzustand befinden.“

2. Nummer 5.4.5.2 erhält folgende Fassung:

„5.4.5.2. In den beiden Punkten P1 und im Punkt P3 muss nacheinander eine horizontale Kraft eingeleitet werden, die 25 % des technisch zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs entspricht, aber nicht mehr als 5×10^4 N beträgt.“

3. Folgender Abschnitt 5.4a wird eingefügt:

„5.4a. Bei Fahrzeugen mit Hubladebühnen kann die Unterfahrschutzeinrichtung aufgrund der Tragmechanik auch unterbrochen sein. In solchen Fällen muss Folgendes gelten:

- 5.4a.1. Der seitliche Abstand zwischen den Bauteilen der Unterfahrschutzeinrichtung und den Elementen der Hubladebühne, die die Unterbrechung erforderlich machen, darf nicht mehr als 2,5 cm betragen.
 - 5.4a.2. Die einzelnen Bauteile der Unterfahrschutzeinrichtung müssen eine wirksame Fläche von jeweils mindestens 350 cm^2 aufweisen.
 - 5.4a.3. Die einzelnen Bauteile der Unterfahrschutzeinrichtung müssen so bemessen sein, dass sie den Vorschriften von 5.4.5.1 über die relative Anordnung der Prüfpunkte genügen. Liegen die Punkte P1 in dem in 5.4a genannten unterbrochenen Bereich, so sind die Punkte P1 zu verwenden, die sich in der Mitte des seitlichen Teils der hinteren Unterfahrschutzeinrichtung befinden.
 - 5.4a.4. Für den Bereich der Unterbrechung der Unterfahrschutzeinrichtung sowie für Hubladebühnen braucht die Vorschrift nach 5.4.1 nicht angewendet zu werden.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 6/2005 DES AKP-EG-MINISTERRATES

vom 22. November 2005

**über die Verwendung der verbleibenden 482 Mio. EUR von der unter Vorbehalt stehenden
1 Mrd. EUR im Rahmen des 9. EEF für die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten**

(2006/111/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, insbesondere auf Anhang I Nummer 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit der Erklärung XVIII zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurden von dem Gesamtbetrag von 13,5 Mrd. EUR für AKP-Staaten aus dem 9. EEF bei Inkrafttreten des Finanzprotokolls am 1. April 2003 lediglich 12,5 Mrd. EUR freigegeben.
- (2) Der Rat hat festgelegt, dass er vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfungen der Länderstrategien und der von ihm vorgenommenen Leistungsprüfung des EEF vor Ende des Jahres 2005 einen Beschluss über die Mobilisierung einer zweiten Tranche von 250 Mio. EUR für die Wasserfazität und über die Verwendung der verbleibenden 500 Mio. EUR von der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR für zu vereinbarende Zwecke fassen werde.
- (3) Der 9. EEF, einschließlich der Restmittel aus den früheren EEF, wird bis Ende 2007 vollständig gebunden sein, ohne der Gemeinschaft jedoch zu ermöglichen, ihren internationalen Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen und auf neue internationale Initiativen zu reagieren.
- (4) Für einen Betrag von 482 Mio. EUR wurden die Vorschläge auf der Grundlage der aus dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen resultierenden Verpflichtungen sowie der bisher nicht erfüllten gemeinsamen Zusagen der AKP und der EG auf internationaler Ebene ausgewählt, wobei der Dringlichkeit, dem Schwerpunkt Armutsbekämpfung, der Konzentration der Hilfe und den Aufnahmekapazitäten grundsätzlich Rechnung getragen wurde.

- (5) Gestützt auf die geltenden Modalitäten des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL) wird der jährliche Bedarf an Haushaltsmitteln auf 18 Mio. EUR bzw. 14 Mio. EUR veranschlagt. Daher wird vorgeschlagen, im Einklang mit den Anhängen I und III des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens 32 Mio. EUR aus der Zuweisung, die von der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR für den Finanzrahmen für langfristige Entwicklung freigegeben wird, bereitzustellen, um den Betrieb des ZUE und des TZL im Jahr 2006 zu finanzieren.
- (6) Angesichts der hohen Erwartungen, die durch die Einleitung der EU-Energieinitiative hervorgerufen wurden, des entscheidenden Beitrags der Energie zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der ausschlaggebenden Bedeutung des Zugangs der Armen zu einer kostenwirksamen und umweltfreundlichen Energieversorgung wird vorgeschlagen, dass die geplante AKP-EU-Energiefazität mit einem Richtbetrag von 220 Mio. EUR aus den unter Vorbehalt stehenden Restmitteln finanziert wird und dass dieser Betrag zu dem genannten Zweck vollständig auf den Finanzrahmen für die Intra-AKP-Kooperation übertragen wird.
- (7) Zur Verringerung der Anfälligkeit der begünstigten AKP-Staaten für Rohstoffpreisschocks wird vorgeschlagen, einen Richtbetrag von bis zu 25 Mio. EUR aus den Restmitteln der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR zu binden, um im Einklang mit Artikel 68 Absatz 5 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zur Finanzierungsfazität für das internationale Rohstoffpreisrisikomanagement beizutragen, und den gesamten Betrag zu diesem Zweck auf den Finanzrahmen für die Intra-AKP-Kooperation zu übertragen.

- (8) Es wird vorgeschlagen, einen Richtbetrag von 30 Mio. EUR aus den Restmitteln der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR zu binden, um zur ersten Phase eines Kapazitätsaufbauprogramms beizutragen, das die AKP-Staaten bei der Anpassung an die neuen gemeinschaftlichen Gesundheits- und Pflanzenschutzvorschriften unterstützt, und den gesamten Betrag zu diesem Zweck auf den Finanzrahmen für die Intra-AKP-Kooperation zu übertragen.
- (9) Um zu einem gesamtafrikanischen Unterstützungsprogramm beizutragen, wird vorgeschlagen, einen Richtbetrag von bis zu 50 Mio. EUR aus den Restmitteln der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR bereitzustellen und diesen Betrag zu dem genannten Zweck auf den Finanzrahmen für die Intra-AKP-Kooperation zu übertragen.
- (10) Die Fast-Track-Initiative „Bildung für alle“ wird in erster Linie über vorhandene Finanzierungsmechanismen der Partnerländer abgewickelt. Da es sich als unmöglich erwiesen hat, systematische Unterstützung für die Fast-Track-Initiative im Rahmen der nationalen Halbzeitüberprüfungen 2004 zu leisten, wird vorgeschlagen, für die Fast-Track-Initiative einen Richtbetrag von 63 Mio. EUR aus den Restmitteln der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR bereitzustellen und diesen Betrag zu dem genannten Zweck auf den Finanzrahmen für die Intra-AKP-Kooperation zu übertragen.
- (11) Angesichts der am 24. Juni 2005 getroffenen Vereinbarung des AKP-EG-Ministerrates wird vorgeschlagen, 62 Mio. EUR für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria bereitzustellen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Mittelzuweisung von 482 Mio. EUR der unter Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR im Rahmen des 9. Europäischen Entwicklungsfonds wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 352 Mio. EUR für den Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung, der in Nummer 3 a des Finanzprotokolls genannt ist;
- b) 48 Mio. EUR für den Finanzrahmen für regionale Zusammenarbeit und Integration, der in Nummer 3 b des Finanzprotokolls genannt ist;
- c) 82 Mio. EUR für die Investitionsfazilität, die in Nummer 3 c des Finanzprotokolls genannt ist.

Diese Mittelzuweisung wird gemäß Artikel 2 dieses Beschlusses bereitgestellt, indem 320 Mio. EUR aus dem Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung und 82 Mio. EUR aus der Investitionsfazilität auf die im Finanzrahmen für regionale Zusammenarbeit und Integration vorgesehene Mittelzuweisung für die Intra-AKP-Zusammenarbeit übertragen werden.

Artikel 2

Die Mittelzuweisung von 482 Mio. EUR trägt zur Finanzierung folgender Maßnahmen bei:

- a) bis zu 220 Mio. EUR für die EU-Energieinitiative;
- b) bis zu 25 Mio. EUR für den Beitrag zur Finanzierungsfazilität für das internationale Rohstoffpreisrisikomanagement zugunsten der AKP-Staaten;
- c) ein Richtbetrag von 30 Mio. EUR für die Unterstützung der AKP-Staaten bei der Anpassung an die neuen gemeinschaftlichen Gesundheits- und Pflanzenschutzvorschriften;
- d) bis zu 50 Mio. EUR zur Unterstützung der Afrikanischen Union bei der Wahrnehmung ihres gesamtafrikanischen Mandats;
- e) ein Richtbetrag von 63 Mio. EUR als Beitrag zur Fast-Track-Initiative „Bildung für alle“;
- f) bis zu 62 Mio. EUR zur Unterstützung des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria;
- g) 32 Mio. EUR aus dem Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung gemäß Nummer 3 Buchstabe a Ziffern i und ii des Finanzprotokolls werden zur Finanzierung des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) und des Technischen Zentrums für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich (TZL) bereitgestellt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2005.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrates

Der Präsident

A. JOHNSON

BESCHLUSS Nr. 7/2005 DES AKP-EG-MINISTERRATES**vom 22. November 2005****über die Verwendung einer zweiten Mittelzuweisung von 250 Millionen EUR von der unter Vorbehalt stehenden 1 Milliarde EUR aus dem 9. EEF als zweite Tranche für die AKP-EU-Wasserfazilität**

(2006/112/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang I Nummer 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit der Erklärung der EU über das Finanzprotokoll (Erklärung XVIII in der Schlussakte zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen) wurden von dem Gesamtbetrag von 13,5 Mrd. EUR für AKP-Staaten aus dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) bei Inkrafttreten des Finanzprotokolls am 1. April 2003 lediglich 12,5 Mrd. EUR freigegeben.
- (2) Am 22. März 2004 wurde im Rat der EU vereinbart, eine AKP-EU-Wasserfazilität für die AKP-Staaten in Höhe von 500 Mio. EUR einzuführen und eine erste Tranche von 250 Mio. EUR freizugeben. Grundlage für diesen Beschluss ist, dass der Mittelbindungs- und Auszahlungsstand von Ende 2003 in Verbindung mit den von der Kommission vorgelegten Prognosen für den Zeitraum 2004—2007 darauf hindeutete, dass die Mittel des 9. EEF für AKP-Staaten vollständig gebunden werden können.
- (3) Die erste Tranche von 250 Mio. EUR wurde freigegeben und aufgeteilt.
- (4) In demselben Beschluss legte der Rat der EU fest, dass er anhand der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfungen der Länderstrategien und der von ihm vor Ende des Jahres 2004 vorgenommenen Leistungsprüfung des EEF bis Ende 2005 einen Beschluss über die Mobilisierung einer zweiten Tranche von 250 Mio. EUR und über die Verwendung der verbleibenden 500 Mio. EUR von der gemäß Artikel 2 Absatz 2 des internen Abkommens unter

Vorbehalt stehenden 1 Mrd. EUR für zu vereinbarende Zwecke fassen werde —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die zweite Mittelzuweisung von 250 Mio. EUR für die AKP-EU-Wasserfazilität setzt sich aus folgenden Mitteln zusammen:

1. 185 Mio. EUR aus dem Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung, der in Nummer 3 a des Finanzprotokolls genannt ist;
2. 24 Mio. EUR aus dem Finanzrahmen für regionale Zusammenarbeit und Integration, der in Nummer 3 b des Finanzprotokolls genannt ist;
3. 41 Mio. EUR aus der Investitionsfazilität, die in Nummer 3 c des Finanzprotokolls genannt ist.

Die unter den Nummern 1 und 3 genannten Beträge werden auf die im Finanzrahmen für regionale Zusammenarbeit und Integration vorgesehene Mittelzuweisung für die Intra-AKP-Zusammenarbeit übertragen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2005.

*Im Namen des AKP-EG-Ministerrates**Der Präsident*

A. JOHNSON

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. Februar 2006**

über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006

(2006/113/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien ⁽¹⁾ gilt vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006.
- (2) Aufgrund der wissenschaftlichen Gutachten über den Zustand der Bestände in der ausschließlichen Wirtschaftszone Mauretaniens, vor allem der Ergebnisse der vierten und fünften Arbeitsgruppe des mauretanischen Instituts für ozeanografische Forschung und für Fischerei (IMROP) und der gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeitsgruppe sowie angesichts der Schlussfolgerungen, die der gemischte Ausschuss am 10. September 2004 sowie am 15. und 16. Dezember 2004 gezogen hat, haben die beiden Vertragsparteien beschlossen, die derzeit geltenden Fangmöglichkeiten zu ändern.
- (3) Über den Inhalt dieser Änderung wurde ein Briefwechsel geführt; diese Änderung bewirkt eine vorübergehende Verringerung des Fischereiaufwands beim Fischereizweig „Fang von Kopffüßern“ (Kategorie Nr. 5), die Festsetzung einer zweiten einmonatigen Schonzeit für den Grundfischfang, die Anhebung der Zahl der Schiffe im Fische-

reizweig „Angelruten-Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer“ (Kategorie Nr. 8) sowie im Fischereizweig „pelagische Fischerei mit Frosttrawlern“ (Kategorie Nr. 9).

- (4) Damit diese Änderung der Fangmöglichkeiten baldmöglichst angewandt wird, empfiehlt es sich, das Abkommen in Form eines Briefwechsels vorbehaltlich seines endgültigen Abschlusses durch den Rat zu unterzeichnen.
- (5) Der Schlüssel zur Aufteilung der neuen Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten, die sich aus diesen Änderungen ergeben, sollte bestätigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 wird vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Gemeinschaft vorbehaltlich seines Abschlusses zu unterzeichnen.

Artikel 3

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels wird seit dem 1. Januar 2005 von der Gemeinschaft vorläufig angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 128.

Artikel 4

Infolge der in dem Briefwechsel festgehaltenen Änderungen werden die neuen Fangmöglichkeiten in den Fischereizweigen „Angelruten-Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer“ (technischer Anhang Nr. 8 des Protokolls) und „pelagische Fischerei mit Frosttrawlern“ (technischer Anhang Nr. 9 des Protokolls) nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Fischereizweig	Mitgliedstaat	Tonnage/Anzahl Schiffe
Angelruten-Thunfischfänger Oberflächen-Langleinenfischer (Schiffe)	Spanien	20 + 3 = 23
	Portugal	3 + 0 = 3
	Frankreich	8 + 1 = 9
Pelagische Fischerei (Schiffe)		15 + 10 = 25

Die vorübergehende Verringerung der Anzahl der Fanglizenzen im Fischereizweig „Fang von Kopffüßern“ um fünf (5) ist seit 1. Januar 2005 wirksam. Über die künftige Reaktivierung dieser fünf (5) Fanglizenzen wird je nach Bestandslage einvernehmlich im Rahmen eines gemischten Ausschusses entschieden, in dem die Kommission und die mauretanischen Behörden vertreten sind.

Falls die Lizenzanträge der Mitgliedstaaten die im Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission auch Lizenzanträge jedes anderen Mitgliedstaates berücksichtigen.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.-H. GRASSER

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Änderung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006

A. Schreiben der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

Herr ...

Ich beehrte mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 31. Juli 2001 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 und auf die Schlussfolgerungen des gemischten Ausschusses vom 10. September 2004 sowie vom 15. und 16. Dezember 2004 mitzuteilen, dass die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien bereit ist, entsprechend den wissenschaftlichen Gutachten eine vorübergehende Verringerung des Fischereiaufwandes im Fischereizweig „Fang von Kopffüßern“ gemäß dem technischen Anhang Nr. 5 dieses Protokolls vorzunehmen und zu diesem Zweck die Fangmöglichkeiten gegenüber den im Protokoll vorgesehenen Möglichkeiten um fünf Fanglizenzen zu verringern. Die künftige Reaktivierung dieser fünf Lizenzen wird abhängig von der Bestandslage einvernehmlich beschlossen. Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien beschließt außerdem ohne Diskriminierung eine zweite einmonatige Schonzeit aus biologischen Gründen beim Grundfischfang. Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien verpflichtet sich darüber hinaus, die Änderung des Protokolls in Bezug auf die Bestimmungen über die im technischen Anhang Nr. 8 für den Fischereizweig „Angelruten-Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinensfischer“, indem sie die Zahl der in diesem Fischereizweig zugelassenen Schiffe vorläufig von 31 auf 35 erhöht, und im technischen Anhang Nr. 9 für den Fischereizweig „pelagische Fischerei mit Frosttrawlern“ vorgesehenen Fangmöglichkeiten anzuwenden, indem sie bis zum Inkrafttreten die Zahl der in diesem Fischereizweig zugelassenen Schiffe vorläufig mit Wirkung ab 1. Januar 2005 von 15 auf 25 erhöht, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien

B. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Herr ...

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehrte mich, Ihnen unter Bezugnahme auf das am 31. Juli 2001 paraphierte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 und auf die Schlussfolgerungen des gemischten Ausschusses vom 10. September 2004 sowie vom 15. und 16. Dezember 2004 mitzuteilen, dass die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien bereit ist, entsprechend den wissenschaftlichen Gutachten eine vorübergehende Verringerung des Fischereiaufwandes im Fischereizweig ‚Fang von Kopffüßern‘ gemäß dem technischen Anhang Nr. 5 dieses Protokolls vorzunehmen und zu diesem Zweck die Fangmöglichkeiten gegenüber den im Protokoll vorgesehenen Möglichkeiten um fünf Fanglizenzen zu verringern. Die künftige Reaktivierung dieser fünf Lizenzen wird abhängig von der Bestandslage einvernehmlich beschlossen. Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien beschließt außerdem ohne Diskriminierung eine zweite einmonatige Schonzeit aus biologischen Gründen beim Grundfischfang. Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien verpflichtet sich darüber hinaus, die Änderung des Protokolls in Bezug auf die Bestimmungen über die im technischen Anhang Nr. 8 für den Fischereizweig ‚Angelruten-Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfischer‘, indem sie die Zahl der in diesem Fischereizweig zugelassenen Schiffe vorläufig von 31 auf 35 erhöht, und im technischen Anhang Nr. 9 für den Fischereizweig ‚pelagische Fischerei mit Frostrawlern‘ vorgesehenen Fangmöglichkeiten anzuwenden, indem sie bis zum Inkrafttreten die Zahl der in diesem Fischereizweig zugelassenen Schiffe vorläufig mit Wirkung ab 1. Januar 2005 von 15 auf 25 erhöht, sofern die Europäische Gemeinschaft ebenfalls dazu bereit ist.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Europäische Kommission dieser vorläufigen Anwendung zustimmt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

BESCHLUSS DES RATES**vom 14. Februar 2006****zur Verlängerung der Geltungsdauer der Maßnahmen des Beschlusses 2002/148/EG zur Einstellung der Konsultationen mit Simbabwe nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens**

(2006/114/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 2,

gestützt auf das Interne Abkommen ⁽¹⁾ über die zur Durchführung des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten AKP-EG-Partnerschaftsabkommens ⁽²⁾ zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2002/148/EG ⁽³⁾ wurden die Konsultationen mit der Republik Simbabwe nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe c des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens eingestellt und die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführten geeigneten Maßnahmen getroffen.
- (2) Mit dem Beschluss 2005/139/EG ⁽⁴⁾ wurde die Geltungsdauer der in Beschluss 2002/148/EG aufgeführten Maßnahmen, die mit dem Beschluss 2003/112/EG ⁽⁵⁾ bis zum 20. Februar 2004 und mit dem Beschluss 2004/157/EG ⁽⁶⁾ bis zum 20. Februar 2005 verlängert wurde, bis zum 20. Februar 2006 verlängert.

(3) Die in Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten wesentlichen Elemente werden durch die Regierung Simbawwes nach wie vor verletzt, und die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips ist unter den derzeit in Simbabwe herrschenden Bedingungen nicht gewährleistet.

(4) Die Geltungsdauer der Maßnahmen sollte daher verlängert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der in Artikel 2 des Beschlusses 2002/148/EG genannten Maßnahmen wird bis zum 20. Februar 2007 verlängert. Die Maßnahmen werden fortlaufend überprüft.

Das Schreiben im Anhang dieses Beschlusses wird an den Präsidenten Simbawwes gerichtet.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K.-H. GRASSER

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 50 vom 21.2.2002, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 48 vom 19.2.2005, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 60.

ANHANG

Brüssel, den

SCHREIBEN AN DEN PRÄSIDENTEN SIMBABWES

Die Europäische Union misst Artikel 9 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens größte Bedeutung bei. Die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und des Rechtsstaatsprinzips sind wesentliche Elemente des Partnerschaftsabkommens und bilden als solche die Grundlage unserer Beziehungen.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2002 teilte die Europäische Union Ihnen ihren Beschluss mit, die Konsultationen nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens einzustellen und „geeignete Maßnahmen“ im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 Buchstabe c dieses Abkommens zu ergreifen.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2003, 19. Februar 2004 und 18. Februar 2005 teilte die Europäische Union Ihnen mit, dass sie die ergriffenen „geeigneten Maßnahmen“ nicht aufheben und die Geltungsdauer dieser Maßnahmen bis zum 20. Februar 2004, 20. Februar 2005 bzw. 20. Februar 2006 verlängern werde.

Heute, 12 Monate später, ist die Europäische Union der Auffassung, dass in den fünf im Beschluss des Rates vom 18. Februar 2002 genannten Bereichen von der Regierung Simbawes keine spürbaren Fortschritte erzielt worden sind.

Die Maßnahmen können daher nach Auffassung der Europäischen Union nicht aufgehoben werden und sie hat entschieden, ihre Geltungsdauer bis zum 20. Februar 2007 zu verlängern. Sie wird die Entwicklung der Lage in Simbabwe genau verfolgen und möchte noch einmal betonen, dass sie nicht beabsichtigt, die Bevölkerung von Simbabwe zu bestrafen, und dass sie weiterhin ihren Beitrag zu humanitären Maßnahmen und Projekten leisten wird, mit denen die Bevölkerung direkt unterstützt wird, insbesondere im sozialen Bereich und in den Bereichen Demokratisierung, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, die von den genannten Maßnahmen nicht betroffen sind.

Die Europäische Union möchte darauf hinweisen, dass die Anwendung geeigneter Maßnahmen im Sinne des Artikels 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens die Aufnahme eines politischen Dialogs gemäß Artikel 8 des Abkommens nicht ausschließt. So möchte die Europäische Union die besondere Bedeutung, die sie der zukünftigen Zusammenarbeit EG-Simbabwe beimisst, sowie ihre Bereitschaft hervorheben, eine Programmierung nach dem 9. EEF vorzunehmen, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind; sie ist der Auffassung, dass dies eine Chance für die Aufnahme eines Dialogs zwischen den beiden Partnern bietet.

Die Europäische Union hofft, dass Sie und Ihre Regierung in diesem Sinne alles tun werden, was in Ihrer Macht steht, um die Achtung der in dem Partnerschaftsabkommen verankerten wesentlichen Grundsätze wieder zu gewährleisten und so die Wiederaufnahme unserer Zusammenarbeit zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Hochachtungsvoll

Für die Kommission

A. PIEBALGS

Im Namen des Rates

K.-H. GRASSER

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Februar 2006

mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Entscheidungen 2006/86/EG, 2006/90/EG, 2006/91/EG, 2006/94/EG, 2006/104/EG und 2006/105/EG

(Bekannt gegeben unter Aktnzeichen K(2006) 554)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/115/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aviäre Influenza (Geflügelpest) ist eine hochinfektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/41/EG (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33).

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 18/2006 der Kommission (ABl. L 4 vom 7.1.2006, S. 3).

Mensch und Tier ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Es besteht die Gefahr, dass der Erreger von Wildvögeln auf domestizierte Vögel, insbesondere Hausgeflügel, übertragen und über den internationalen Handel mit lebenden Vögeln und ihren Erzeugnissen von einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten eingeschleppt wird.

- (2) Fälle hoch pathogener Aviärer Influenza des Virussubtyps H5N1 werden in verschiedenen Mitgliedstaaten vermutet bzw. haben sich bestätigt. Die Kommission hat bereits vorübergehende Schutzmaßnahmen erlassen. Angesichts der Seuchenlage empfiehlt es sich, die erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene festzulegen, um zu verhüten, dass der Erreger von Wildvögeln auf Hausgeflügel übergreift.

- (3) Wird im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ein aviäres Influenza-H5-Virus bei klinisch erkrankten Wildvögeln isoliert und liegt in Erwartung der Bestimmung des Influenza-(N)-Neuraminidase-Typs und des Pathogenitätsindex aufgrund des klinischen Krankheitsbildes und der Seuchenlage der Verdacht auf eine Infektion mit hoch pathogenen aviären Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 nahe bzw. hat sich dieser Subtyp bestätigt, so sollte der betroffene Mitgliedstaat bestimmte Schutzmaßnahmen durchführen, um das Risiko für Hausgeflügel auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen besonderen Maßnahmen gelten unbeschadet der Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁴⁾ bereits getroffen haben.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003.

- (5) Im Interesse der Kohärenz von Gemeinschaftsvorschriften empfiehlt es sich, für die Zwecke dieser Entscheidung bestimmte Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG⁽¹⁾, der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽²⁾, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁽³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates⁽⁴⁾ heranzuziehen.
- (6) Es sollten Schutz- und Überwachungszonen um den Ort abgegrenzt werden, an der Erreger bei Wildvögeln festgestellt wird. Diese Zonen sollten auf das zur Verhütung der Viruseinschleppung in gewerbliche und nicht gewerbliche Geflügelbestände erforderliche Mindestgebiet beschränkt werden.
- (7) Es ist angezeigt, die Verbringung von insbesondere lebenden Vögeln und Bruteiern zu kontrollieren und zu beschränken, wobei der kontrollierte Versand solcher Vögel und Vogelerzeugnisse aus den Zonen unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden sollte.
- (8) Die Maßnahmen der Entscheidung 2005/734/EG der Kommission vom 19. Oktober 2005 mit Biosicherheitsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos der Übertragung hoch pathogener aviärer Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 von Wildvögeln auf Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vogelarten und zur Früherkennung der Krankheit in besonders gefährdeten Gebieten⁽⁵⁾ sollten in Schutz- und Überwachungszonen unabhängig vom definierten Risikostatus des Gebiets durchgeführt werden, in dem ein Verdacht auf hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln besteht oder das Vorliegen der Seuche bestätigt wurde.
- (9) In der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽⁶⁾, sind zugelassene Einrichtungen, Institute und Zentren und eine Musterbescheinigung vorgesehen, die beim Handel mit Tieren oder ihren Gameten zwischen solchen Einrichtungen in verschiedenen Mitgliedstaaten mitzuführen ist. Für Vögel, die sich auf dem Wege von und zu den gemäß der genannten Richtlinie zugelassenen Einrichtungen, Instituten und Zentren befinden, sollte eine Ausnahme von den Beförderungseinschränkungen vorgesehen werden.
- (10) Die Beförderung von Bruteiern aus den Schutzzonen sollte unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden. Der Versand von Bruteiern nach anderen Ländern kann erlaubt werden, wenn insbesondere die Bedingungen der Richtlinie 2005/94/EG eingehalten werden. In solchen Fällen sollten die in der Richtlinie 90/539/EWG vorgesehenen Gesundheitsbescheinigungen einen Verweis auf die vorliegende Entscheidung enthalten.
- (11) Der Versand von Fleisch, Hackfleisch/Faschiertem^(*), Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen aus den Schutzzonen sollte unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden, insbesondere, wenn bestimmte Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁽⁷⁾ erfüllt sind.
- (12) Die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽⁸⁾ enthält eine Liste von Behandlungen, die Fleisch aus Sperrgebieten gesundheitlich unbedenklich machen, bietet die Möglichkeit der Einführung eines besonderen Genusstauglichkeitskennzeichens und regelt die Kennzeichnung von Fleisch, das aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht in Verkehr gebracht werden darf. Es ist angebracht, den Versand von Fleisch, das das in der Richtlinie vorgesehene Genusstauglichkeitskennzeichen trägt, und von Fleischerzeugnissen, die in der Richtlinie genannten Behandlungen unterzogen wurden, aus den Schutzzonen zu erlauben.
- (13) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte⁽⁹⁾ ist das Inverkehrbringen verschiedener tierischer Nebenprodukte wie Gelatine für technische Verwendungszwecke sowie Material für pharmazeutische und andere Zwecke aus Gebieten der Gemeinschaft, die tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen, zulässig, da diese Produkte aufgrund ihrer besonderen Produktions-, Verarbeitungs- und Verwendungsbedingungen, durch die etwa vorhandene Erreger wirksam abgetötet werden bzw. der Kontakt mit empfänglichen Tieren vermieden wird, als gesundheitlich unbedenklich gelten.

(1) ABl. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.

(2) ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

(3) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206; berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83).

(4) ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 18/2006 der Kommission (ABl. L 4 vom 7.1.2006, S. 3).

(5) ABl. L 274 vom 20.10.2005, S. 105. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/855/EG (ABl. L 316 vom 2.12.2005, S. 21).

(6) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/68/EG (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321).

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(7) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; berichtigte Fassung im ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 der Kommission (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 83).

(8) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

(9) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2005 der Kommission (ABl. L 66 vom 12.3.2005, S. 10).

- (14) Diese Entscheidung sollte entsprechend der Umsetzung der Richtlinie 2005/94/EG in nationales Recht überprüft werden.
- (15) Nachdem aus Griechenland, Italien und Slowenien Fälle hoch pathogener Aviärer Influenza des Virussubtyps H5N1 bei Wildvögeln gemeldet wurden, hat die Kommission zusammen mit den betroffenen Mitgliedstaaten die Entscheidungen 2006/86/EG⁽¹⁾, 2006/90/EG⁽²⁾, 2006/91/EG⁽³⁾, 2006/94/EG⁽⁴⁾, 2006/104/EG⁽⁵⁾ und 2006/105/EG⁽⁶⁾ mit vorübergehenden Schutzmaßnahmen wegen Verdachtsfällen von hoch pathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln in den betreffenden Mitgliedstaaten erlassen, die aufgehoben werden sollten.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Mit dieser Entscheidung werden Schutzmaßnahmen festgelegt, die, sobald bei Wildvögeln im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (im Folgenden „der betroffene Mitgliedstaat“ genannt) hoch pathogene Aviäre Influenza, die durch das Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 hervorgerufen wird und bei der der Verdacht besteht oder bestätigt wurde, dass sie vom Neuraminidase-Typ N1 ist, durchzuführen sind, um zu verhindern, dass sich der Influenzaerreger von Wildvögeln auf Hausgeflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten überträgt und Erzeugnisse dieser Arten kontaminiert werden.
- (2) Sofern anderweitig nicht anders geregelt, gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/94/EG. Zusätzlich gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Bruteier“: Eier im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 90/539/EWG;
- b) „Wildgeflügel“: Wild im Sinne von Anhang I Nummer 1.5 zweiter Gedankenstrich und Nummer 1.7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- c) „in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten“: Vögel im Sinne von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2005/94/EG, einschließlich

- i) Heimtieren der Vogelarten gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und
- ii) in zoologischen Gärten, Zirkussen, Vergnügungsparks und Versuchslaboratorien gehaltene Vögel.

Artikel 2

Errichtung von Schutz- und Überwachungszonen

(1) Der betroffene Mitgliedstaat grenzt um das Gebiet, in dem sich durch Influenza-A-Viren des Subtyps H5N1 verursachte hoch pathogene Aviäre Influenza bestätigt hat und Verdacht auf Neuraminidase-Typ N1 besteht oder bestätigt wurde,

- a) im Umkreis von mindestens 3 km eine Schutzzone und
- b) im Umkreis von mindestens 10 km eine Überwachungszone ab, die Schutzzone inbegriffen.

(2) Bei der Abgrenzung der Schutz- und Überwachungszonen im Sinne von Absatz 1 wird den geografischen, administrativen, ökologischen und epizootiologischen Faktoren, die die Aviäre Influenza beeinflussen, und den Kontrolleinrichtungen Rechnung getragen.

(3) Erfassen die Schutz- oder Überwachungszonen das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, so arbeitet der betroffene Mitgliedstaat bei der Abgrenzung dieser Zonen mit den Behörden des anderen Mitgliedstaats zusammen.

(4) Der betroffene Mitgliedstaat teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Einzelheiten aller gemäß diesem Artikel abgegrenzten Schutz- und Überwachungszonen mit und setzt die Öffentlichkeit erforderlichenfalls über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Artikel 3

Maßnahmen in der Schutzzone

(1) Der betroffene Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass in der Schutzzone zumindest folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Identifizierung aller Betriebe in der Zone;
- b) regelmäßige und dokumentierte Besichtigung aller gewerblichen Betriebe; klinische Untersuchung des Geflügels, erforderlichenfalls mit Probenahmen zur Laboruntersuchung;

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.2006, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 46.

⁽³⁾ ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. L 44 vom 15.2.2006, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 16.2.2006, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. L 46 vom 16.2.2006, S. 59.

- c) Durchführung angemessener Biosicherheitsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich der Desinfizierung an den Ein- und Ausgängen des Betriebs; Unterbringung des Geflügels oder Absonderung in getrennten Räumlichkeiten, soweit der direkte und indirekte Kontakt zu anderem Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln verhütet werden kann;
- d) Durchführung der in der Entscheidung 2005/734/EG festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen;
- e) Kontrolle der Verbringung von Geflügelerzeugnissen gemäß Artikel 9;
- f) aktive Seuchenüberwachung der Wildvogelpopulation, insbesondere von Wasservögeln, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit Jägern und Vogelbeobachtern, denen genaue Anweisungen für Maßnahmen gegeben werden, um sich selbst vor Ansteckung mit dem Virus zu schützen und die Ausbreitung des Virus auf empfängliche Tiere zu verhüten;
- g) Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit und zur verstärkten Sensibilisierung von Eigentümern, Jägern und Vogelbeobachtern für die Seuche.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass in der Schutzzone Folgendes verboten ist:

- a) das Entfernen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus dem ihrem Haltungsbetrieb;
- b) das Zusammenführen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf Messen, Märkten, Tier-schauen oder anderen Sammelstellen;
- c) die Beförderung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch die Zone, ausgenommen die Durchfuhr auf Hauptstraßen oder Schienenwegen oder die Direktbeförderung zu einem Schlachthof zur unverzüglichen Schlachtung;
- d) der Versand von Bruteiern aus der Zone;
- e) der Versand von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Wildgeflügel aus der Zone;
- f) die Beförderung von unbehandelter, benutzter Einstreu oder Gülle aus Betrieben innerhalb der Zone zu Orten außerhalb der Zone bzw. ihre dortige Ausbringung, ausgenommen die Beförderung zur Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002;
- g) das Jagen von Wildvögeln.

Artikel 4

Maßnahmen in der Überwachungszone

(1) Der betroffene Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass in der Überwachungszone zumindest folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Identifizierung aller Betriebe in der Zone;
- b) Durchführung angemessener Biosicherheitsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich Desinfizierung an den Ein- und Ausgängen des Betriebs;
- c) Durchführung der in der Entscheidung 2005/734/EG festgelegten Biosicherheitsmaßnahmen;
- d) Kontrolle der Verbringung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Bruteiern innerhalb der Zone.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass in der Überwachungszone Folgendes verboten ist:

- a) die Verbringung von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln aus der Zone innerhalb der ersten 15 Tage nach Abgrenzung der Zone;
- b) das Zusammenführen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf Messen, Märkten, Tier-schauen oder anderen Sammelstellen;
- c) das Jagen von Wildvögeln.

Artikel 5

Laufzeit der Maßnahmen

Wird bestätigt, dass es sich um einen anderen Neuraminidase-Typ als N1 handelt oder dass das Virus einen niedrigen Pathogenitätsindex hat, so werden die in den Artikeln 3 und 4 genannten Maßnahmen aufgehoben.

Wird die Präsenz eines hoch pathogenen Influenza-A-Virus, insbesondere vom Subtyp H5N1, bei Wildvögeln bestätigt, so gelten die in den Artikeln 3 und 4 genannten Maßnahmen so lange, wie dies in Anbetracht der geografischen, administrativen, ökologischen und epizootiologischen Faktoren, die die Aviäre Influenza beeinflussen, nötig ist, zumindest jedoch für 21 Tage (Schutzzone) bzw. für 30 Tage (Überwachungszone) ab dem Tag, an dem bei klinisch erkrankten Wildvögeln ein H5-Virus der Aviären Influenza isoliert wurde.

Artikel 6

Ausnahmeregelung für lebende Vögel und Eintagsküken

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a kann der betroffene Mitgliedstaat genehmigen, dass Junglegehennen, Mastputen und anderes Geflügel und Zuchtfederwild unter amtlicher Kontrolle zu Betrieben befördert werden, die in der Schutz- oder der Überwachungszone liegen.

(2) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a kann der betroffene Mitgliedstaat folgende Beförderungen genehmigen:

- a) von zur unmittelbaren Schlachtung bestimmtem Geflügel, einschließlich ausgemerzter Legehennen, zu einem in der Schutz- oder der Überwachungszone gelegenen Schlachthof, oder, falls dies nicht möglich ist, zu einem von der zuständigen Behörde bezeichneten Schlachthof außerhalb der Zonen;
- b) von Eintagsküken unter amtlicher Kontrolle aus der Schutzzone zu Betrieben in seinem Hoheitsgebiet, vorausgesetzt, im Bestimmungsbetrieb werden entweder kein anderes Geflügel und keine anderen Vögel in Gefangenschaft gehalten (es sei denn, als handelt sich um Heimvögel im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i, die getrennt vom Hausgeflügel gehalten werden), oder die Beförderung erfolgt unter den Bedingungen von Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2005/94/EG und das Geflügel wird mindestens 21 Tage lang im Bestimmungsbetrieb gehalten;
- c) von Eintagsküken aus der Überwachungszone zu Betrieben in seinem Hoheitsgebiet unter amtlicher Kontrolle;
- d) von Junglegehennen, Mastputen und anderem Hausgeflügel oder Zuchtfederwild aus der Überwachungszone zu Betrieben in seinem Hoheitsgebiet unter amtlicher Kontrolle;
- e) von Heimvögeln gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i zu Betrieben in seinem Hoheitsgebiet, in denen kein Geflügel gehalten wird, wenn die Sendung aus höchstens fünf Vögeln in Käfigen besteht, unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG;
- f) von Vögeln gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, die aus gemäß Artikel 13 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren stammen und für solche bestimmt sind.

Artikel 7

Ausnahmeregelung für Bruteier

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d kann der betroffene Mitgliedstaat Folgendes genehmigen:

- a) die Beförderung von Bruteiern aus der Schutzzone zu einer ausgewiesenen Brüterei in seinem Hoheitsgebiet;
- b) die Versendung von Bruteiern aus der Schutzzone zu Brütereien außerhalb seines Hoheitsgebiets, vorausgesetzt,
 - i) die Bruteier wurden aus Legebeständen gesammelt,
 - bei denen kein Verdacht auf Aviäre Influenza besteht und
 - von denen mit Negativbefund genügend Tiere serologisch auf Aviäre Influenza untersucht wurden, um mit einer Nachweissicherheit von mindestens 95 % eine Seuchenprävalenz von 5 % festzustellen, und
 - ii) die Bedingungen von Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Richtlinie 2005/94/EG werden eingehalten.

(2) Die Gesundheitsbescheinigungen nach Muster 1 in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG, die Sendungen von Bruteiern gemäß Absatz 1 Buchstabe b auf dem Weg in andere Mitgliedstaaten begleiten, müssen folgenden Vermerk enthalten:

„Diese Sendung erfüllen die Tiergesundheitsbedingungen der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission.“

Artikel 8

Ausnahmeregelung für Fleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnisse

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e kann der betroffene Mitgliedstaat den Versand folgender Erzeugnisse aus der Schutzzone genehmigen:

- a) von Frischfleisch von Geflügel, einschließlich Fleisch von Laufvögeln, mit Ursprung in oder außerhalb der Zone, das gemäß Anhang II sowie Anhang III Abschnitte II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt und gemäß Anhang I Abschnitten I, II und III sowie Abschnitt IV Kapitel V und VII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 kontrolliert wurde;

- b) von Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnissen, die unter Buchstabe a genanntes Fleisch enthalten und gemäß Anhang III Abschnitt V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt wurden;
- c) von frischem Fleisch von Wildgeflügel mit Ursprung in der Zone, wenn das Fleisch mit der Genusstauglichkeitskennzeichnung gemäß Anhang II der Richtlinie 2002/99/EG versehen und zur Beförderung zu einem Betrieb zu der für die Aviäre Influenza vorgeschriebenen Behandlung gemäß Anhang III derselben Richtlinie bestimmt ist;
- d) von Fleischerzeugnissen, die aus Fleisch von Wildgeflügel hergestellt wurden, das einer für die Aviäre Influenza vorgeschriebenen Behandlung gemäß Anhang III der Richtlinie 2002/99/EG unterzogen wurde;
- e) von frischem Fleisch von Wildgeflügel mit Ursprung außerhalb der Zone, das in Betrieben innerhalb der Schutzzone gemäß Anhang III Abschnitt IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt und gemäß Anhang I Abschnitt IV Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 kontrolliert wurde;
- f) von Hackfleisch, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und Fleischerzeugnissen, die unter Buchstabe e genanntes Fleisch enthalten und in Betrieben innerhalb der Schutzzone gemäß Anhang III Abschnitte V und VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erzeugt wurden.
- (2) Der betroffene Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und f genannten Erzeugnisse von einem Handelspapier begleitet sind, das folgenden Vermerk enthält:

„Diese Sendung erfüllt die Hygienebedingungen der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission.“

Artikel 9

Bedingungen für tierische Nebenprodukte

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e kann der betroffene Mitgliedstaat folgende Versendungen genehmigen:
- a) von tierischen Nebenprodukten, die die Anforderungen von Anhang VII Kapitel II Abschnitt A, Kapitel III Abschnitt B, Kapitel IV Abschnitt A, Kapitel VI Abschnitte A und B, Kapitel VII Abschnitt A, Kapitel VIII Abschnitt A, Kapitel IX Abschnitt A und Kapitel X Abschnitt A sowie von Anhang VIII Kapitel II Abschnitt B und Kapitel III Abschnitt II Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erfüllen;

- b) von unbehandelten Federn oder Federteilen gemäß Anhang VIII Kapitel VIII Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 von Geflügel von außerhalb der Schutzzone;
- c) von behandelten Federn und Federteilen von Geflügel, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung der Erreger gewährleistenden Verfahren behandelt wurden;
- d) von Erzeugnissen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, die nach geltendem Gemeinschaftsrecht keinen spezifischen Veterinärbedingungen unterliegen und die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen verboten oder anderweitig beschränkt sind, einschließlich der Erzeugnisse gemäß Anhang VIII Kapitel VII Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Der betroffene Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstaben b und c von einem Handelspapier im Sinne von Anhang II Kapitel X der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 begleitet sind, in dem im Falle der Erzeugnisse gemäß Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels unter Punkt 6.1 bescheinigt ist, dass die Erzeugnisse einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren behandelt wurden, das die vollständige Abtötung von Krankheits-erregern gewährleistet.

Dieses Handelspapier ist jedoch nicht erforderlich für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden.

Artikel 10

Bedingungen für die Verbringung

- (1) Werden Verbringungen von unter diese Entscheidung fallenden Tieren oder deren Erzeugnissen gemäß den Artikeln 7, 8 oder 9 genehmigt, so wird die Genehmigung von dem zufrieden stellendem Ergebnis einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Risikoanalyse abhängig gemacht, und es werden alle angemessenen Biosicherheitsmaßnahmen getroffen, um die Verschleppung der Aviären Influenza zu verhüten.
- (2) Wird die Versendung, Verbringung oder Beförderung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß den Artikeln 7, 8 oder 9 und vorbehaltlich gerechtfertigter Bedingungen oder Beschränkungen genehmigt, so müssen die Erzeugnisse gewonnen, bearbeitet, behandelt, gelagert und befördert werden, ohne dass der Gesundheitsstatus anderer Erzeugnisse, die die Tiergesundheitsanforderungen für den Handel, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr in Drittländer erfüllen, dadurch beeinträchtigt wird.

*Artikel 11***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten treffen umgehend und veröffentlichen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Der betroffene Mitgliedstaat wendet diese Maßnahmen an, sobald gerechtfertigter Verdacht auf die Präsenz hoch pathogener Aviärer Influenzaviren, insbesondere des Subtyps H5N1, besteht.

Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten regelmäßig alle maßgeblichen Informationen über den Seuchenverlauf und gegebenenfalls durchgeführte zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und Sensibilisierungskampagnen sowie in jedem Falle im Voraus über die voraussichtliche Aufhebung der Maßnahmen gemäß Artikel 5.

*Artikel 12***Aufhebungen**

Die Entscheidungen 2006/86/EG, 2006/90/EG, 2006/91/EG, 2006/94/EG, 2006/104/EG und 2006/105/EG der Kommission werden aufgehoben.

*Artikel 13***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Februar 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission